

demnach die correctionellen Gerichtshöfe Frankreichs in den Gründen zu ihren Entscheidungen nicht näher angeben, warum sie diese oder jene Thatsache für erwiesen halten, so würden sie, weil auch dort eine Beweisstheorie nicht besteht, nur consequent handeln, da doch ein solcher Nachweis, wie schon oben gezeigt worden ist, nicht eine Darlegung enthalten kann, woraus eine Uebereinstimmung der Beurtheilung der Thatsachen mit einem Gesetze, sondern nichts weiter hervorgeht, als daß die vom Richter für erwiesen gehaltenen Thatsachen nach seiner Ueberzeugung wirklich bewiesen sind.

Welche Einrichtung in fraglicher Hinsicht in Waadtland, in Toscana, in Sicilien, in Sardinien besteht<sup>6)</sup>, läßt die Deputation unerwähnt, da sie sich hierauf als Beweise einer auch im mündlichen Verfahren möglichen und bereits getroffenen Einrichtung einer zweiten Instanz und der Beifügung von Entscheidungsgründen gar nicht bezogen hatte. Dagegen muß sie allerdings dabei stehen bleiben, was sie in diesem Betracht S. 31, not. 41, ihres Berichts über die Niederlande gesagt hat. Das neue niederländische Gesetzbuch über die Strafproceßordnung<sup>7)</sup> schreibt im Art. 206 dem Gerichtshof eine Berathschlagung über die Thatsachen, über deren Qualification, darüber, ob der Angeschuldigte des Verbrechens schuldig sei, und über die Anwendung der Strafe ausdrücklich vor, und bestimmt Art. 211, daß der Urtheilspruch motivirt, das Verbrechen mit den gesetzlich zu Erschwerung oder Vinderung der Strafe gereichenden Umständen ausdrücken und die Entscheidung des Hofes über die im vorstehend bemerkten Art. 206 angegebenen Punkte enthalten müsse, bei Strafe der Nichtigkeit. Dies ist auch in zuchtpolizeilichen Fällen Rechtsens, wo überdies nach Art. 242 das Rechtsmittel der Appellation nachgelassen ist.

Aus diesen Bestimmungen möchte sich zur Genüge ergeben, daß allerdings die Beifügung von Entscheidungsgründen auch über das ganze Gebiet der Thatfrage in Holland Vorschrift ist, und daß die Gerichtshöfe auf genaue Beobachtung dieser Bestimmung besondere Rücksicht nehmen, läßt sich unschwer aus dem Umstande folgern, daß auf Hintansetzung dieser Vorschrift die Nichtigkeit des Urtheils steht.

Was das Herzogthum Parma anlangt, so würde von ihm dasselbe gelten, was oben über die französische Strafgesetzgebung bemerkt worden, da der Strafproceß Parma's dem französischen nachgebildet ist.

Daraus erhellt, daß die Deputation den ihr von der hohen Staatsregierung gemachten Vorwurf, als beruhe ihre Bezugnahme in der in Rede stehenden Hinsicht auf einem Irrthum, weder verdient, noch annehmen kann, hätte sie selbst nicht für ihre Behauptung eine Auctorität (Mittermaier) zur Seite, die theils durch Studien, theils durch selbsteigene Kenntnißnahme von dem practischen Getriebe des Gerichts- und Proceßorganismus mehrerer der genannten Staaten ein hinreichend begründetes Urtheil darüber abzugeben vermag.

Blickt die Deputation auf das bisher Gesagte nochmals zurück, so kann sie dies in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

Entscheidungsgründe und Instanzenzug sind in dem schriftlichen Verfahren nur scheinbare Garantien für die Rechtspflege, da der Grund, worauf diese Institute beruhen, unsicher, unvollständig und trügend ist. Nur im mündlichen Verfahren vermögen

6) Vergl. Mittheilungen zc. ebendasselbst S. 105, wo auf diese Staaten Bezug genommen worden ist.

7) Vergl. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes von Mittermaier und Sacharia, 10. Bd. S. 203.

sie ihrer Aufgabe zu genügen. An der Ausführbarkeit des Instituts der Entscheidungsgründe und des Instanzenzugs<sup>8)</sup> im mündlichen Verfahren aber ist keineswegs zu zweifeln, kann auch um so weniger gezweifelt werden, als diese Ausführbarkeit bereits a posteriori, in andern Staaten, nachgewiesen worden ist.

Hiermit widerlegt sich der Haupteinwurf, welchen man wider Aufnahme der Mündlichkeit in das Strafverfahren in der jenseitigen Kammer erhoben hat, und über die übrigen Einwände kann, da sie theils minder belangreich, theils bereits von der Minorität der ersten Kammer mit Erfolg bekämpft, theils in dem ersten Bericht der unterzeichneten Deputation in Voraus gewürdigt worden sind, ohne weitem Aufenthalt hinweggegangen werden.

Konnten und können die Sätze nicht widerlegt werden, einmal, daß jede unmittelbare Anschauung und Anhörung des Angeschuldigten, der Zeugen, kurz des ganzen Be- und Entlastungsbeweises, den darüber erkennenden Richtern eine treuere, sichrere und genauere Kenntniß davon verschafft, als dies nach dem Verfahren möglich ist, wo diese Kenntniß auf Umwegen durch mehre Mittelspersonen gewonnen werden muß, und weiter, daß jeder Angeklagte ein unbestreitbares Recht hat, vor seine über ihn entscheidende Richter gestellt und von ihnen unmittelbar gehört zu werden, so ist auch ein mündliches Strafverfahren in dem Sinne der Deputation<sup>9)</sup> nicht vorzuenthalten, so verfehlen „alle andere Gegenstände und Bedenklichkeiten, welche entweder aus der Unbequemlichkeit, Beschwerlichkeit oder andern Mängeln des mündlichen Verfahrens entnommen werden mögen, ihres eigentlichen Ziels“<sup>10)</sup>.

Was

b.

die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens betrifft, so sind die Einwendungen, welche von der Majorität der jenseitigen Kammer und von der Staatsregierung dawider aufgestellt worden, bereits in den zu dem Entwurfe gegebenen Motiven enthalten und in dem ersten Bericht der unterzeichneten Deputation genügend be-

8) Es liegen der Deputation statistische Nachrichten vor, aus welchen hervorgeht, daß die Fälle, in welchen Appellationen gegen Urtheile der correctionellen Gerichtshöfe, z. B. Belgiens, eingewendet werden, nicht so häufig sind. So wurden daselbst im Jahre 1835 vor den Zuchtpolizeigerichten 18,704 verurtheilt und von diesen appellirten nur 959. Auch kommen bei correctionellen Sachen in der zweiten Instanz, was wenigstens Belgien und Frankreich anlangt, die anderweiten Zeugenverhöre nicht so häufig vor, als man vielleicht glauben möchte. So wurden in den vorerwähnten 959 Appellationsfällen in Belgien nur in 124 wiederum Zeugen auf Antrag der Appellanten vorgeladen; in 54 Fällen trug darauf die Staatsbehörde und in 8 Fällen ordnete das Gericht die Vorladung an. In Frankreich erfolgten im Jahre 1840 gegen Urtheilsprüche der correctionellen Gerichtshöfe von den Verurtheilten 9697 Appellationen, und nur in 323 Fällen hielt man die Vorladung von Zeugen wieder nöthig.

9) Vergl. S. 7 des ersten Berichts der unterzeichneten Deputation. Daselbst ist der Begriff der Mündlichkeit und Seite 33 der Oeffentlichkeit, wie diese Begriffe von der unterzeichneten Deputation aufgefaßt und verstanden worden, genau angegeben, so daß der hierüber in der jenseitigen Kammer angeregte Zweifel (S. 61, 63, 74 der Mittheilungen ebendasselbst wenigstens in der dießseitigen nicht angeregt werden kann.

Auch in Feuerbach's Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit findet man S. 19—61 den Begriff der Oeffentlichkeit und S. 193—205 den der Mündlichkeit auf gleiche Weise genau dargestellt.

10) Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit S. 297.